



Füßer & Kollegen

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

Rechtsanwälte

**Kollektiv-kleingärtnerischer Hobbyweinbau: Möglichkeiten,
Maßgaben und Grenzen nach geltendem Recht – ein Werkstattbericht**

Klaus Füßer

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Leipzig

Arbeitsprogramm

- „Was bisher geschah“
- Juristische Werkstatt
- Zukünftige Weinrechtsnachrichten aus Sachsen

„Was bisher geschah“



Weingebiet



„Was bisher geschah“



„Was bisher geschah“



„Was bisher geschah“



Juristische Werkstatt

Art. 85 h Abs. 2 lit. d) der Verordnung (EG) 1234/2007:

„Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern
Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen, (...)
d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum
Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.“

Juristische Werkstatt

Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008

(6) Um im Fall von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann ein Mitgliedstaat anstatt der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten vorsehen, dass Flächen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind, nicht unter die Rodungspflicht nach Artikel 85 Absatz 1 der genannten Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sofern

(.....)

die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche eine von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzende Höchstfläche, die in keinem Fall größer als 0,1 Hektar sein darf, nicht übersteigt und der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübt.

Juristische Werkstatt

§ 3 III WeinV

(3) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Mitarbeit**